

Newsletter

NR. 59, NOVEMBER 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Tipps und Trends

- Neuerscheinung: Handbuch Kommunales Beteiligungsmanagement 2
- Satzungsmäßige Vermögensbindung mittels Treuhandklausel 2
- Zulässigkeit vergabefreier Inhouse-Geschäfte durch EuGH weiter eingeschränkt, "Parking Brixen" 2
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst 3
- BFH: Keine Lohnsteuer für Sanierungsgelder an ZVK 4

Veranstaltungen

- Forum Gesundheitswesen: Outsourcing in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, 25. November, Stuttgart 5
- Public Forum Südwest: Neues Energiewirtschaftsgesetz, 5. Dezember 2005, Stuttgart 6
- Seminar: Der Aufsichtsrat in Unternehmen der öffentlichen Hand, 29. und 30. November, Wiesbaden 6
- Seminar: "Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren", 13. Dezember 2005, Leipzig 6

Tipps und Trends

Neuerscheinung: Handbuch Kommunales Beteiligungsmanagement

Das „Handbuch Kommunales Beteiligungsmanagement“ behandelt in der kürzlich im Richard Boorberg Verlag erschienenen neu bearbeiteten 2. Auflage als systematisch gegliederter Leitfaden detailliert alle relevanten Fragen der Beteiligungssteuerung unter Berücksichtigung der kommunalverfassungsrechtlichen, kommunalwirtschaftlichen, gesellschafts- und steuerrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Grundlagen.

Dabei legen die Verfasser besonderen Wert auf die Darstellung der Problemstellungen in der kommunalen Praxis, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen, der Erfüllung gesetzlich geregelter Berichtspflichten, der Bestellung von Abschlussprüfern sowie der Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat auftreten können.

Herausgegeben wird das Handbuch von Klaus Ade, Professor an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen. Als Bearbeiter wirken Erika Neumaier-Klaus, Stadtverwaltung Offenburg, Dr. Martin Thormann, Erster Beigeordneter der Stadt Warendorf, Ursula Augsten, Leiterin Public Services, Ernst & Young AG, und Roland Kaufmann, Steuerberater, Ernst & Young AG mit.

Das Buch umfasst 336 Seiten und erscheint unter der ISBN 3-415-03384-8. Bestellungen über den Buchhandel oder www.boorberg.de

Satzungsmäßige Vermögensbindung mittels Treuhandklausel

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Verfg. vom 20.9.2005, DSrR 2005, S. 1774) hat zu den Fällen Stellung genommen, in denen bei gemeinnützigen Körperschaften die Vermögensbindungsklausel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO für den Fall der Auflösung der Körperschaft eine sog. treuhänderische Übertragung vorsieht. Als Beispiel wird folgende Formulierung angeführt: „Verbleibendes Vermögen wird dem ... (steuerbegünstigte Körperschaft) zu treuhänderischen Verwaltung übergeben, das bei Neugründung eines vergleichbaren Vereins verwendet werden muss. Sollte die Steuerbegünstigung des ... entfallen, ist das verbleibende Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen“.

Eine entsprechende Satzungsklausel erfüllt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht die Anforderung an eine ausreichend genaue Bestimmung der Vermögensbindung i.S.d. § 61 Abs. 1 AO. Weiterhin wird im treuhänderischen „Vorhalten“ der Mittel für eine etwaige Neugründung eines Vereins ein Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO gesehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Zulässigkeit vergabefreier Inhouse-Geschäfte durch EuGH weiter eingeschränkt, „Parking Brixen“

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits zu Beginn des Jahres mit der Entscheidung in Sachen "TREA Leuna" (Urteil vom 11. Januar 2005, Rechtssache C-26/03) festgestellt hatte, dass eine vergabefreie Inhouse-Beauftragung nur noch möglich ist, wenn öffentliche Auftraggeber zu 100% Gesellschafter der zu beauftragenden Gesellschaft sind, wurde die Möglichkeit öffentlicher Auftraggeber, Tochterunternehmen im Wege des Inhouse-Geschäfts vergabefrei zu beauftragen, durch die Entscheidung des EuGH in Sachen "Parking Brixen GmbH" (Urteil vom 13. Oktober 2005, Rechtssache C-458/93), weiter eingeschränkt.

In dem vom EuGH zu beurteilenden Sachverhalt beabsichtigte die Gemeinde Brixen (Südtirol), die Stadtwerke Brixen AG im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts mit dem Betrieb eines Parkhauses ohne vorheriges Vergabeverfahren zu beauftragen. Bei der Stadtwerke Brixen AG handelt es sich um ein 100%-iges Tochterunternehmen der Gemeinde Brixen, das in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) organisiert ist. Hiergegen wandte sich ein privater Konkurrent, die Parking Brixen GmbH.

Der EuGH hat hierzu festgestellt, dass die Beauftragung der Stadtwerke Brixen AG durch die Gemeinde Brixen nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgen kann. Obwohl die Stadtwerke Brixen AG ein 100%-iges Tochterunternehmen der Gemeinde Brixen ist, gelangt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Brixen über die Stadtwerke Brixen AG keine Kontrolle wie über ihre eigene Dienststelle ausübt. Die "Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle" stellt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH jedoch eine zwingende Voraussetzung für die Möglichkeit vergabefreier Inhouse-Geschäfte dar. Der EuGH begründet seine Entscheidung damit, dass die Stadtwerke Brixen AG eine "Marktausrichtung" erreicht habe, die eine derartige Kontrolle ausschließt. Dies folgt nach Auffassung des EuGH aus der Natur der Gesellschaftsform "Aktiengesellschaft", darüber hinaus jedoch auch aus dem ausgeweiteten Gesellschaftszweck, der z.B. auch Personen- und Gütertransport, Informatik und Telekommunikation umfasst, die beabsichtigte baldige Öffnung der Gesellschaft für Fremdkapital sowie die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft auf ganz Italien und das Ausland.

Aufgrund der Entscheidung des EuGH steht nunmehr fest, dass die vergabefreie Beauftragung von Aktiengesellschaften wegen der rechtsformspezifischen Weisungsunabhängigkeit des Vorstands grundsätzlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus lässt die Entscheidung des EuGH jedoch erkennen, dass auch die vergabefreie Beauftragung in anderer Rechtsform organisierter Eigengesellschaften öffentlicher Auftraggeber unzulässig sein kann. Maßgeblich wird insoweit sein, ob die Beziehungen zwischen öffentlichem Auftraggeber und Eigengesellschaft die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle durch den öffentlichen Auftraggeber ermöglichen. Dies kann etwa durch Weisungs- und Kontrollrechte oder den Abschluss eines Beherrschungsvertrags erfolgen. Demgegenüber kann eine zu stark ausgeprägte Eigenständigkeit des Tochterunternehmens zukünftig die Möglichkeit vergabefreier Inhouse-Geschäfte gefährden.

Die Entscheidung des EuGH in Sachen "Parking Brixen" verpflichtet öffentliche Auftraggeber, die eine vergabefreie Inhouse-Beauftragung ihrer Eigengesellschaften beabsichtigen, ihre Rechtsbeziehungen zu den Eigengesellschaften im Hinblick auf das Bestehen von Kontrollmöglichkeiten und des verbleibenden eigenständigen Handlungsraums der Eigengesellschaften zu überprüfen. Eine zu starke Eigenständigkeit der Eigengesellschaft dürfte zukünftig einer vergabefreien Inhouse-Beauftragung entgegenstehen. Es bleibt abzuwarten, ob auch die weitere Voraussetzung vergabefreier Inhouse-Geschäfte, das "wesentliche Tätigwerden für den Auftraggeber", durch den EuGH in künftigen Entscheidungen einschränkend ausgelegt wird.

Über die Konkretisierung des Anwendungsbereichs vergabefreier Inhouse-Geschäfte hinaus hat der EuGH mit der Entscheidung in Sachen "Parking Brixen" seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, die von den Vergaberichtlinien nicht umfasst sind, ebenfalls in einem transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerb erfolgen muss. Auch außerhalb des eigentlichen Anwendungsbereichs des Vergaberechts sind öffentliche Auftraggeber daher zur Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens verpflichtet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Dr. Karsten Kayser, karsten.kayser@luther-lawfirm.com, Tel.: 0711/9881 12875, Ulf-Dieter Pape, ulf-dieter.pape@luther-lawfirm.com, Tel.: 0511/8508 17627 sowie Henning Holz, henning.holz@luther-lawfirm.com, Tel.: 0511/850823423 gerne zur Verfügung.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Am 13. September 2005 haben Bund, Kommunen und Gewerkschaften den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterzeichnet, welcher zum 1. Oktober 2005 die bisherigen BAT/ BAT-O/ BMT/ BMT-O abgelöst hat. Mit dem TVöD soll ein modernes und zeitgemäßes Tarifvertragsrecht eingeführt werden. Wesentliche Reforminhalte sind insbesondere die Vereinfachung, Deregulierung und Transparenz, Abschaffung eines leistungsfernen Bezahlungssystems (keine Lebensaltersstufen oder Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege mehr), Einführung zusätzlicher variabler Entgeltbestandteile ab 2007 und flexiblere Arbeitszeitregelungen.

Den unterschiedlichen Wettbewerbssituationen in den verschiedenen Sparten des öffentlichen Dienstes wird mit Regelungen für die Verwaltung, die Krankenhäuser und Pflegeheime, die Sparkassen, die Flughäfen und den Entsorgungsbereich Rechnung getragen.

Ab 2007 wird eine zusätzliche variable leistungsorientierte Bezahlung eingeführt. Das hierfür eingesetzte Volumen steigt allmählich von 1 % der Entgeltsumme auf bis zu 8 %. Damit die Umstellung auf das neue System bei den Arbeitgebern keine Mehrkosten verursacht, sind Teile des heutigen Bezahlungsvolumens – z.B. Teile des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes – kostenneutral zur Finanzierung der neuen Leistungsbezahlung umgeschichtet worden. Übergangsregelungen sollen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleiche Chance sichern, auf der Grundlage ihres bisherigen Einkommens die Möglichkeiten des neuen Systems zu nutzen.

Neue Chancen eröffnet der TVöD auch im „Niedriglohnbereich“. Die Tarifvertragsparteien haben zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kommunaler Unternehmen eine neue niedrige Entgeltgruppe für neu einzustellende Beschäftigte eingeführt, die unter dem Niveau der derzeitigen Bezahlung liegt. So besteht die Chance, Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu behalten und eine rein lohnkostenbedingte Privatisierung zu verhindern.

Die Arbeitszeitregelungen sind flexibler als bisher gestaltet. Arbeit soll geleistet werden, wenn sie anfällt. Zur bedarfsgerechten Steuerung des Arbeitsanfalls können Schwankungen in der wöchentlichen Arbeitszeit statt wie bisher in 6 Monaten künftig im Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgeglichen werden. Überstunden entstehen erst dann, wenn sie bis zum Ende der Folgeweche nicht ausgeglichen werden. Hierdurch werden Belastungen für die öffentlichen Haushalte reduziert. Auf der anderen Seite haben Beschäftigte ein höheres Maß an Zeitsouveränität in Zeiten geringerer Arbeitslast. Beibehalten werden die bewährten Instrumente der Arbeitszeitflexibilisierung. Bestehende Gleitzeitsysteme bleiben unberührt.

Zudem wurden die Möglichkeiten des Personalaustauschs ausgebaut, um die Mobilität der Beschäftigten zu steigern. Im Fall der Verlagerung von Arbeitsplätzen (z.B. bei Privatisierungen) zu einem Dritten kann der öffentliche Arbeitgeber von der oder dem Beschäftigten die dauerhafte Arbeitsleistung bei dem Dritten verlangen.

Durch die fakultative Vergabe von Führungspositionen auf Probe und auf Zeit soll die Führungskultur gestärkt und die Personalentwicklung gefördert werden.

Die Texte der neuen Tarifverträge können sie im Internet unter www.bmi.bund.de (öffentlicher Dienst) abrufen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Robert von Steinau-Steinrück, robert.steinrueck@luther-lawfirm.com, Tel.: 030/2547121142 und Peter Schmidt, peter.schmidt@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351/4840500 gerne zur Verfügung.

BFH: Keine Lohnsteuer für Sanierungsgelder an ZVK

Die Zusatzversorgung sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erfolgt über Zusatzversorgungskassen. Auf Grund vertraglicher Regelungen hat der Mitarbeiter gegenüber seinem öffentlichen Arbeitgeber Anspruch auf Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse. Die Finanzierung der Versorgungsleistungen erfolgte in der Vergangenheit regelmäßig im Wege des Umlageverfahrens. Bedingt durch zusätzliche finanzielle Belastungen der öffentlichen Arbeitgeber sowie vielfältiger Privatisierungsbestrebungen im öffentlichen Sektor wird zunehmend über einen Ausstieg aus der Zusatzversorgungskasse bzw. über einen Wechsel von der umlagefinanzierten Versorgungskasse hin zu einer kapitalgedeckten Versorgungseinrichtung nachgedacht. Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungseinrichtung hat für den öffentlichen Arbeitgeber allerdings zur Folge, dass er satzungsgemäß verpflichtet ist, einen Ausgleich zur Deckung der bestehenden Versorgungsansprüche zu leisten. Diese anlässlich des Ausscheidens zu leistende Gegenwertzahlung ist in voller Höhe lohnsteuerpflichtig. Der Gesetzgeber hat mit dem Alterseinkünftegesetz

zur Abmilderung der steuerlichen Belastung die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung (20% zzgl. Nebensteuern) eingeräumt. Steuerpflichtige Ausgleichszahlungen werden auch dann fällig, wenn das Umlagesystem geschlossen wird oder wenn der Arbeitgeber von einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse zu einer anderen Kasse mit Umlagefinanzierung wechselt.

Der von Gesetzgebung und Finanzverwaltung gleichermaßen vertretenen Lohnsteuerpflicht der Ausgleichszahlungen wurde in der betrieblichen Praxis aus steuersystematischen Gründen heftig widersprochen und führte letztendlich zur Anrufung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Mit zwei – noch nicht veröffentlichten – Urteilen jeweils vom 14. September 2005 hat der BFH nunmehr zu Gunsten der öffentlichen Arbeitgeber entschieden, dass weder Sanierungsgelder, die der Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Schließung des Umlagesystems leistet (Az. VI R 32/04) noch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber beim Wechsel zu einer anderen umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse leistet (Az. VI R 148/98), den Arbeitnehmern als steuerpflichtiger Arbeitslohn zuzurechnen sind.

Sanierungsgelder an eine Zusatzversorgungskasse dienen ebenso wie entsprechende Sonderzahlungen nicht der Finanzierung (neuer) Anwartschaften, sondern lediglich der Finanzierung bereits laufender Renten bzw. unverfallbarer Anwartschaften der aktiven und der ausgeschiedenen Arbeitnehmer. Der Ausgleich der versicherungsmathematisch errechneten Beitragslücke durch den öffentlichen Arbeitgeber dient somit ausschließlich dem (eigen-) betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Sicherstellung der den Arbeitnehmern zugesagten Altersversorgung, für die er einzustehen hat.

Spannend in diesem Zusammenhang ist nun die Frage, wie der BFH in dem noch nicht entschiedenen Verfahren zur steuerlichen Behandlung sog. Gegenwertzahlungen entscheiden wird (Az. VI R 92/04). Die Vorinstanz, das Finanzgericht München, hatte mit Urteil vom 20.10.2004 (Az. 8 K 1587/03) zu Ungunsten der öffentlichen Arbeitgeber entschieden, dass Gegenwertzahlungen, die ein Arbeitgeber aus Anlass seines Ausscheidens aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) an diese leistet, ebenso wie die laufenden Umlagen zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der bei Zahlung aktiven Arbeitnehmer rechnen, weil sie wirtschaftlich gesehen die bei regulärem Verlauf zu entrichtenden Umlagezahlungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung der Versorgungs- und Versicherungsansprüche ersetzen.

Prognosen hinsichtlich des Ausgangs eines Gerichtsverfahrens sind immer schwierig; angesichts der beiden vorgenannten Entscheidungen des BFH jedoch besteht Anlass zur berechtigten Hoffnung, dass auch Gegenwertzahlungen beim Ausscheiden aus der VBL nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir Sie unterrichten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Nathalie Wolf, nathalie.wolf@de.ey.com, Tel.: 0711/ 9881 15237 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Forum Gesundheitswesen: Outsourcing in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, 25. November, Stuttgart

Im Rahmen der Seminarreihe „Forum Gesundheitswesen“ wird laufend über wesentliche praxisrelevante rechtliche, steuerrechtliche und handelsrechtliche Themen im Gesundheitswesen informiert. Schwerpunkt Thema dieser Veranstaltung in das Outsourcing in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Auf der Agenda stehen Referate von Praktikern aus dem Gesundheitswesen und von Beratern aus dem Hause Ernst & Young.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kerstin Krenz, kerstin.krenz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax: 0711 / 9881 14945

**Public Forum Südwest:
Neues Energiewirtschafts-
gesetz, 5. Dezember, Stutt-
gart**

Themen dieser Veranstaltung zum Neuen Energiewirtschaftsgesetz sind das buchhalterische Unbundling aus Sicht des Wirtschaftsprüfers, die Bewertung von Netzen und Praxisprobleme des rechtlichen Unbundling (Rechtliche Gestaltung, Steuerliche Aspekte, Vorgaben des EnWG an die Ausgestaltung der Netzgesellschaft).

Die Veranstaltung richtet sich an Vorstände und Geschäftsführer, kaufmännische Leiter, Leiter Rechnungswesen von Stadtwerken und regionalen Energieversorgern sowie mit dem Thema besonders befasste Personen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kerstin Krenz, kerstin.krenz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax: 0711 / 9881 14945

**Seminar: Der Aufsichtsrat
im Unternehmen der öffent-
lichen Hand, 29. und 30.
November in Wiesbaden**

Ein Expertenteam aus Finanzverwaltung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft informiert über die gesellschafts- und kommunalrechtlichen Anforderungen der Aufsichtsrats Tätigkeit im Allgemeinen und in kommunalen Unternehmen im Besonderen. Es erläutert aktuelle Rechtsentwicklungen und zeigt auf, wie eine effiziente Aufsichtsrats Tätigkeit im kommunalen Unternehmen in der Praxis umgesetzt werden sollte.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:
Michaela Endemann, michaela.endemann@euroforum.com, Tel.: 0211 / 9686 3546.

**Seminar: „Wirtschaftliche,
rechtliche und steuerliche
Aspekte der Gründung und
des Betriebes von medizini-
schen Versorgungszent-
ren“, 13. Dezember 2005,
Leipzig**

Das von Ernst & Young in Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V. initiierte und durchgeführte Seminar beschäftigt sich neben rechtlichen Fragestellungen auch mit wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Vorgestellt und diskutiert werden unter anderem Fragen der Realisierung von Ertragspotenzialen durch die Gründung von MVZ an Krankenhäusern, Abrechnungsmodelle bei der Ausgestaltung von MVZ sowie der Budgetverteilung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. In steuerlicher Hinsicht werden unter anderem die Konsequenzen aus der Übernahme von Einzelpraxen, der Ausgliederung von Abteilungen (z.B. Ambulanz) aus dem Krankenhaus, der Kapitalisierung/ Finanzierung des MVZ durch gemeinnützige Krankenhäuser sowie Fragen der Minimierung der Umsatzsteuerbelastung bzw. der Maximierung des Vorsteuerabzugs im Krankenhaus bzw. Krankenhauskonzern behandelt.

Das Seminar findet voraussichtlich in den Räumen der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Humboldtstr. 2a in 04105 Leipzig, statt und richtet sich insbesondere an Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und Leiter Rechnungswesen in Krankenhäusern. Genauere Informationen erhalten Sie in einem der folgenden NewsLetter. Die von der Krankenhausgesellschaft erhobene Teilnahmegebühr wird zwischen 110,00 und 130,00 € liegen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Frau Steffi Küttner, Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Humboldtstraße 2a, 04105 Leipzig, kuettner@kgs-online.de, Tel.: (0341) 984 10 16.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.